

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 21/11 B

L 5 P 53/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 P 15/10 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 1.9.2011, das am 22.9.2011 zugestellt worden ist, am 19.10.2011 durch seinen - wie auch schon in zweiter Instanz von der DGB Rechtsschutz GmbH gestellten - Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Auf dessen Antrag ist die Beschwerdebegründungsfrist bis zum 22.12.2011 verlängert worden. Am 16.12.2011 hat der Prozessbevollmächtigte die Niederlegung seines Mandats angezeigt. Trotz Hinweises des Berichterstatters vom 19.12.2011, dass die Beauftragung eines anderen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten anheimgestellt werde, hat sich weder ein anderer Prozessbevollmächtigter für den Kläger bestellt noch ist die Beschwerde begründet worden.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht fristgemäß begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG); sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Wegen Fristablaufs am 22.12.2011 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 3 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

